

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Notifizierungen werden dem Gaststaat durch die Organisation bzw. die Konferenz übermittelt.

(4) Der Entsendestaat kann ebenfalls dem Gaststaat die in den Absätzen 1 und 2 genannten Notifizierungen übermitteln.

Artikel 48

Amtierender Leiter der Delegation

(1) Ist der Leiter der Delegation abwesend oder außerstande seine Aufgaben wahrzunehmen, ernennt der Leiter der Delegation oder — im Falle seiner Verhinderung — ein zuständiges Organ des Entsendestaates einen amtierenden Leiter der Delegation aus dem Kreis der anderen Delegierten. Der Name des amtierenden Leiters der Delegation ist der Organisation bzw. der Konferenz zu notifizieren.

(2) Steht einer Delegation kein anderer Delegierter zur Verfügung, der als amtierender Leiter der Delegation fungieren kann, so kann dafür eine andere Person bestimmt werden. In diesem Fall ist in Übereinstimmung mit Artikel 44 ein Beglaubigungsschreiben auszustellen und zu übermitteln.

Artikel 49

Rangfolge

Die Rangfolge der Delegationen richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Staaten, die in der Organisation verwandt wird.

Artikel 50

Stellung des Staatsoberhauptes und hochgestellter Persönlichkeiten

(1) Dem Staatsoberhaupt oder einem Mitglied eines gemäß der Verfassung des betreffenden Staates die Aufgaben des Staatsoberhauptes wahrnehmenden kollektiven Gremiums stehen, wenn es die Delegation leitet, im Gaststaat oder in einem dritten Staat zusätzlich zu den Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten gemäß dieser Konvention auch diejenigen zu, die Staatsoberhäuptern gemäß Völkerrecht gewährt werden.

(2) Dem Regierungschef, dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten oder einer anderen hochgestellten Persönlichkeit stehen, wenn sie Leiter oder Mitglied der Delegation sind, im Gaststaat oder in einem dritten Staat zusätzlich zu den Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten gemäß dieser Konvention auch diejenigen zu, die diesen Personen gemäß Völkerrecht gewährt werden.

Artikel 51

Allgemeine Erleichterungen

(1) Der Gaststaat gewährt der Delegation alle notwendigen Erleichterungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Die Organisation bzw. die Konferenz unterstützt die Delegation bei der Erlangung dieser Erleichterungen und gewährt ihr diejenigen, die in ihrer eigenen Kompetenz liegen.

Artikel 52

Räumlichkeiten und Wohnraum

Der Gaststaat und erforderlichenfalls die Organisation oder die Konferenz helfen dem Entsendestaat auf Ersuchen, die für die Delegation benötigten Räumlichkeiten und geeigneten Wohnraum für ihre Mitglieder zu angemessenen Bedingungen zu beschaffen.

Artikel 53

Unterstützung in bezug auf Privilegien und Immunitäten

(1) Die Organisation bzw. die Organisation und die Konferenz helfen erforderlichenfalls dem Entsendestaat, seiner

Delegation und deren Mitgliedern sicherzustellen, daß sie in den Genuß der in dieser Konvention vorgesehenen Privilegien und Immunitäten gelangen.

(2) Die Organisation bzw. die Organisation und die Konferenz helfen erforderlichenfalls dem Gaststaat, die Einhaltung der dem Entsendestaat seiner Delegation und deren Mitgliedern obliegenden Pflichten im Zusammenhang mit den in dieser Konvention vorgesehenen Privilegien und Immunitäten zu gewährleisten.

Artikel 54

Befreiung der Räumlichkeiten von Steuern

(1) Der Entsendestaat oder ein im Namen der Delegation handelndes Mitglied derselben ist von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben in bezug auf die Räumlichkeiten der Delegation befreit, soweit diese nicht als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden.

(2) Die in diesem Artikel vorgesehene Steuerbefreiung gilt nicht für Steuern und sonstige Abgaben, die gemäß den Rechtsvorschriften des Gaststaates von den Personen zu entrichten sind, die mit dem Entsendestaat oder einem Mitglied der Delegation Verträge schließen.

Artikel 55

Unverletzlichkeit der Archive und Schriftstücke

Die Archive und Schriftstücke der Delegation sind jederzeit unverletzlich, wo immer sie sich befinden.

Artikel 56

Bewegungsfreiheit

Vorbehaltlich seiner Rechtsvorschriften über Zonen, deren Betreten aus Gründen der nationalen Sicherheit verboten oder geregelt ist, gewährleistet der Gaststaat allen Mitgliedern der Delegation die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Delegation notwendige Bewegungs- und Reisefreiheit auf seinem Territorium.

Artikel 57

Freiheit der Verbindungen

(1) Der Gaststaat gestattet und schützt die Freiheit der Verbindungen der Delegation für alle dienstlichen Zwecke. Die Delegation kann sich im Verehr mit der Regierung des Entsendestaates sowie dessen ständigen diplomatischen Missionen, konsularischen Vertretungen, ständigen Missionen, ständigen Beobachtermissionen, Sondermissionen, anderen Delegationen und Beobachterdelegationen, wo immer sie sich befinden, aller geeigneten Mittel, einschließlich Kuriere und verschlüsselter Nachrichten bedienen. Das Errichten und Betreiben einer Funkstation ist der Delegation jedoch nur mit Genehmigung des Gaststaates gestattet.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr der Delegation ist unverletzlich. Als dienstlicher Schriftverkehr gilt der gesamte Schriftverkehr, welcher, die Delegation und ihre Aufgaben betrifft.

(3) Die Delegation bedient sich, soweit dies möglich ist, der Verbindungsmittel, einschließlich des Kuriergepäcks und des Kuriers, der ständigen diplomatischen Mission, einer konsularischen Vertretung, der ständigen Mission oder der ständigen Beobachtermission des Entsendestaates.

(4) Das Kuriergepäck der Delegation darf weder geöffnet noch zurückgehalten werden.

(5) Gepäckstücke, die das Kuriergepäck der Delegation bilden, müssen äußerlich sichtbar als solches gekennzeichnet sein; sie dürfen nur Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch der Delegation bestimmte Gegenstände enthalten.

(6) Der Kurier der Delegation muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem seine Stellung und die Anzahl